

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Selterklippen“
in der Samtgemeinde Freden, Landkreis Hildesheim,
und in der Stadt Einbeck und der Gemeinde Kreienzen,
Landkreis Northeim

Vom 23.3.2009

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Selterklippen“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich in der Samtgemeinde Freden, Landkreis Hildesheim, und der Stadt Einbeck sowie der Gemeinde Kreienzen, Landkreis Northeim.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Freden, der Stadt Einbeck und der Gemeinde Kreienzen, den Landkreisen Hildesheim und Northeim — untere Naturschutzbehörden — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Braunschweig, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 96 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Selterklippen“ erstreckt sich südwestlich von Freden auf einer Länge von ca. 6 km. Es umfasst den mittleren und südlichen Teil des Selters mit den Südlichen Fredener, den Esbecker, den Erzhausener und den Naenser Klippen. Der Selter ist ein schmaler, lang gestreckter, von Nordwest nach Südost verlaufender bewaldeter Bergrücken des Alfelder Berglandes. Geologisch handelt es sich um einen ungleichseitigen Schichtkamm aus Kalken des Oberen Jura (Korallenoolith) mit einem steilen Stirnhang nach Nordosten und sanfter Rückabdachung bzw. flacher Hochfläche im Südwesten. Insbesondere der südliche Abschnitt des NSG wird von einer nahezu durchgängigen, imposanten, bis zu 20 m hohen Klippenkante mit mächtigen, teils überhängenden Felswänden sowie vorgelagerten Abrissfelsen, Felsbastionen und -pfeilern geprägt. In den Felsen befinden sich kleinere Höhlen und einzelne Schächte. Im Anschluss an die nordostexponierten Klippen und Einzelfelsen breiten sich hangabwärts häufig steile, bewaldete Blockschuttfelder/Blockschuttbereiche aus, bei denen es aufgrund der Bodenbeschaffenheit nach wie vor zu Rutschungen kommen kann. Absonnige Lage, hohe Niederschlagsmengen, kleinteilige Reliefausformung und basenreiche Böden bilden die Voraussetzung für das Vorkommen alter, totholzreicher Schlucht- und Hangmischwälder als hervorragend ausgeprägte Schatthangwälder. Sie sind eng verzahnt mit den Felsbiotopen. Vielfältige Farn- und Moosgesellschaften prägen diese Lebensräume feucht-schattiger Standorte. Die Schatthangwälder bilden fließende Übergänge zu den angrenzenden frischen Waldmeister-Buchenwäldern, die vorwiegend außerhalb des NSG liegen. Der Selter zählt zu den größten Schatthangwaldgebieten in Niedersachsen und vermittelt dem Betrachter ein beeindruckendes Landschaftsbild.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Selterklippen“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten — insbesondere der Wildkatze, des Wanderfalken und des Uhus — und ihrer Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von großer Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von naturnahen Schlucht- und Hangmischwäldern im Komplex mit Kalkfelsbiotopen und ihrer gut entwickelten Farn- und Moosgesellschaften, Höhlen und naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern, u. a. als Fledermausquartiere,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere

- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

9180 Schlucht- und Hangmischwald (Tilio-Acerion)
als naturnahe, frische Ahorn-Eschen-Schatthangwälder mit allen Altersphasen in mosaikartiger Struktur mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten überwiegend im Komplex mit Kalkbuchenwäldern, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Felsen, Felsschutt, Höhlen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Ausdauerndes Silberblatt, Hirschzunge, Ruprechtsfarn und Gelappter Schildfarn,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- aa) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

als naturnahe, ungestörte Kalkfelsen mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der die luftfeucht-schattige Ausprägung kennzeichnenden Farne und Moose,

- bb) 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

als ungestörte Höhlen mit natürlichen Strukturen und mikroklimatischen Verhältnissen einschließlich ihrer typischen Tierarten, insbesondere Fledermäusen,

- cc) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

als naturnahe, strukturreiche, frische Kalkbuchenwälder im Komplex mit den Schlucht- und Hangwäldern in allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie natürlich entstandenen Lichtungen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

durch Sicherung insbesondere ungestörter Felsspalten, Höhlen und Schächte als Winterquartiere.

*) Hier nicht angedruckt.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie der Erhalt von Altbäumen und stehendem oder liegendem Totholz sowie der Nutzungsverzicht.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, sonstige Wanderwege und vor Ort gekennzeichnete Pfade.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer, wie Lagerfeuer, zu entzünden,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
5. abseits der Fahrwege Rad zu fahren,
6. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt ist

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

- c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
- d) zum Errichten, Unterhalten und Ändern von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien auf öffentlichen Verkehrswegen nach Maßgabe des TKG,
- e) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
- f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

3. die Kennzeichnung von Wegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

4. das Klettern ausschließlich an den vor Ort gekennzeichneten Felsen in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Kletterbereichen mit folgenden Maßgaben:

- a) ohne Beseitigung von Vegetation,
- b) der gesetzliche Schutz nach § 37 Absatz 4 NNatG bleibt unberührt.

Die Kennzeichnung der Felsen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, unter Verwendung von natürlichem, den jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material;

6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

7. die Gesteinsentnahme zum Zweck der Forstwegeunterhaltung in der bisherigen Art und Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. im Bereich der in der maßgeblichen Karte dargestellten Kernzone
 - a) Förderung und Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten wie Esche, Berg-Ahorn, Berg-Ulme, Sommer-Linde, Buche,
 - b) Nutzung durch einzelstammweise Entnahme von Bäumen,
 - c) ohne Anlage zusätzlicher Forstwege,
2. auf den übrigen Waldflächen
 - a) Verwendung standortgerechter Baumarten,
 - b) flächige Baumentnahme aus einer zusammenhängenden Fläche bis maximal 0,5 ha.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 1 Buchst. a bis c und Nummer 2 Buchst. b zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(5) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung

gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für Maßnahmen zum Schutz der Kalkfelsen, Felsbiotope und Höhlen sowie für Maßnahmen zum Schutz der Schatthangwälder.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3

Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Selter“ im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) und der Samtgemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim, vom 6. 9. 2004 (ABl. für den Landkreis Hildesheim S. 542) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hannover, den 23.3.2009

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Paterak